jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/4/23 4Ob17/68, 4Ob6/78, 4Ob90/82, 4Ob94/82, 4Ob78/85, 4Ob102/85, 4Ob113/85, 4Ob110/84, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1968

Norm

ABGB §879 BIIh
ABGB §879 Abs3 E
ABGB §1491

Rechtssatz

Verfallsklauseln sind nur dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (ebenso schon Arb 6062, 6200).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/68
  Entscheidungstext OGH 23.04.1968 4 Ob 17/68
  Veröff: EvBl 1968,356 S 573 = SozM IC,646 = Arb 8515
- 4 Ob 6/78
  Entscheidungstext OGH 25.04.1978 4 Ob 6/78
- 4 Ob 90/82
  Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 90/82
  Beisatz: Eine einzelvertraglich vereinbarte dreimonatige Fallfrist für die Geltendmachung von Provisionsansprüchen ist nicht sittenwidrig. (T1) Veröff: ZAS 1983,177 (Irresberger) = Arb 10174 = DRdA 1987,136 (Holzner)
- 4 Ob 94/82
  Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 94/82
  Veröff: Arb 10219 = SZ 56/27
- 4 Ob 78/85
  Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 78/85
  Beis wie T1; Veröff: RdW 1985,380
- 4 Ob 102/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 102/85
  Beisatz: Die Beurteilung der generellen Eignung der Erschwerung kann nur allgemein und nach objektiven

Kriterien, nicht aber unter Bedachtnahme auf einen Einzelfall oder auf eine einzelne Fallgruppe erfolgen. (T2) Veröff: RdW 1986,52

- 4 Ob 113/85
  Entscheidungstext OGH 01.10.1985 4 Ob 113/85
  Beisatz: Hier: § 7 Z. 9 Kollektivvertrag für Angestellte des Baugewerbes und der Bauindustrie ist nicht wegen einer unangemessenen Kürze der Verfallfrist sittenwidrig. (T3)
- 4 Ob 110/84
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 110/84
  Beisatz: Eine Kürzung der First unter drei Monate erweckt aber Bedenken, weil ihm in einem solchen Fall kaum noch genügend Zeit bleibe, um allenfalls gehende Unterlagen zu beschaffen, die notwendigen Erkundigungen über die Rechtslage einzuziehen und sich die zur - gerichtlichen oder außergerichtlichen - Geltendmachung seiner Ansprüche notwendigen und zweckdienlichen Schritte entsprechend zu überlegen. Hier: § 20 Kollektivvertrag für das Friseurgewerbe in der ab 1.11.1977 geltenden Fassung sittenwidrig. (T4) Veröff: RdW 1985,379 = Arb 10475 = JBl 1986,330
- 14 Ob 167/86
  Entscheidungstext OGH 21.10.1986 14 Ob 167/86
  Beisatz: Die Bestimmungen des § 14 Z 4 KV für Bauindustrie und Baugewerbe und des§ 15 Z 3 KV für das Bauhilfsgewerbe bewirken eine übermäßige Erschwerung der Anspruchsverfolgung durch eine unangemessen kurze Frist nicht (T5) Veröff: WBl 1987,71 = Arb 10578 = SZ 59/180
- 9 ObA 42/90
  Entscheidungstext OGH 14.03.1990 9 ObA 42/90
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Art XIV des Bundeskollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben sittenwidrig. (T6) Beisatz: § 48 ASGG (T7)
- 9 ObA 56/91
  Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObA 56/91
  Vgl auch; Beisatz: Hier: § 14 KV für die Angestellten des Verbandes ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich und Wien. (T8)
- 9 ObA 70/91
  Entscheidungstext OGH 29.05.1991 9 ObA 70/91
  Veröff: RdW 1991,332
- 9 ObA 210/92
  Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 210/92
  Beis wie T7
- 9 ObA 16/93
  Entscheidungstext OGH 17.03.1993 9 ObA 16/93
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Art XI Z 7 des KV für das Güterbeförderungsgewerbe Österreichs (Schadenersatzansprüche des DG). (T9)
- 1 Ob 606/94
  Entscheidungstext OGH 23.09.1994 1 Ob 606/94
  Vgl; Beisatz: Die kollektivvertragliche Festsetzung von Ausschlussfristen in der Dauer von drei oder vier Monaten ist nicht als übermäßige Erschwerung der Rechtsverfolgung anzusehen. (T10)
- 9 ObA 1016/95
  Entscheidungstext OGH 28.06.1995 9 ObA 1016/95
  Beis wie T10; Beisatz: Hier: § 10 Abs 6 KVI. (T11)
- 8 ObA 279/95
  Entscheidungstext OGH 18.01.1996 8 ObA 279/95
  Auch; Beis wie T10, Beis wie T7
- 8 ObA 2286/96a
  Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 ObA 2286/96a
  Auch; Beis wie T10; Beisatz: § 48 ASGG. (T12)
- 9 ObA 163/97d

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 163/97d
Beis wie T1; Beis wie T5; Beisatz: Wenngleich § 14 des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe die Bezeichnung "Verjährungsbestimmungen" trägt, handelt es sich um Verfallsfristen. (T13)

- 8 ObA 252/99p
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 ObA 252/99p
  Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum eine Verkürzung der Verjährungsfrist eines nach dem Gesetz unabdingbaren Anspruches nicht auch durch Einzelvertrag erfolgen könnte, wenn nämlich zwischen dem Anspruch und der Geltendmachung unterschieden wird. Es ist daran festzuhalten, dass sowohl eine kollektivvertragliche als auch eine einzelvertragliche Verfallsklausel nicht gegen die guten Sitten verstößt, wenn sie die Geltendmachung der Ansprüche nicht unbillig erschwert. (T14)
- 9 ObA 312/99v
  Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 ObA 312/99v
  Vgl auch; Beis wie T5
- 9 ObA 166/00b
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 ObA 166/00b
  Beis wie T4 nur: Eine Kürzung der First unter drei Monate erweckt aber Bedenken, weil ihm in einem solchen Fall kaum noch genügend Zeit bleibe, um allenfalls gehende Unterlagen zu beschaffen, die notwendigen Erkundigungen über die Rechtslage einzuziehen und sich die zur - gerichtlichen oder außergerichtlichen - Geltendmachung seiner Ansprüche notwendigen und zweckdienlichen Schritte entsprechend zu überlegen. (T15); Beisatz: Hier: Keine Bedenken gegen die nur 2-monatige Verfallsfrist des § 10 I. der TO für das Zahntechnikerhandwerk zur Geltendmachung von Überstundenzuschlägen. (T16)
- 1 Ob 1/00d
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 1/00d
  Auch; Beis wie T12; Beis wie T13; Beisatz: Wenn sogar in dem vom Grundsatz der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer beherrschten Bereich der arbeitsvertraglichen Ansprüche - und innerhalb dieser sogar für unabdingbare Ansprüche - eine Verkürzung von gesetzlich normierten Fristen zu deren Geltendmachung selbst auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten als unbedenklich angesehen wird, so muss dies umso mehr für regelmäßig geschäftlich erfahrenere Kaufleute gelten, wenngleich es sich hier um einen Schadenersatz- und keinen Entgeltsanspruch handelt. (T17); Beisatz: Die in § 8 Abs 4 AAB vorgesehene Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist auf sechs Monate ab Kenntnis vom Schaden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Wirtschaftstreuhänder ist sachlich ausreichend gerechtfertigt und damit nicht als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB anzusehen. (T18); Veröff: SZ 73/158
- 8 ObA 156/01a
  Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 ObA 156/01a
  Beisatz: Eine unsachliche Erschwerung der Geltendmachung der Ansprüche durch eine 3-monatige Verfallsklausel nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann nicht erkannt werden. (T19)
- 9 ObA 86/01i
  Entscheidungstext OGH 28.11.2001 9 ObA 86/01i
  Beisatz: Verfallsfristen von 3 Monaten sind in Kollektivverträgen durchaus üblich; sie haben gerade bei Provisionsansprüchen, deren Ermittlung mit zunehmendem Zeitablauf zu Beweisschwierigkeiten führt, einen sachlichen Grund. (T20)
- 9 ObA 159/02a
  Entscheidungstext OGH 13.11.2002 9 ObA 159/02a
  Beis wie T20 nur: Verfallsfristen von 3 Monaten sind in Kollektivverträgen durchaus üblich. (T21); Beisatz: Derartige Verfallsfristen in Kollektivverträgen sind einer geltungserhaltenden Reduzierung im Sinne einer bloßen Teilnichtigkeit zugänglich. (T22); Beisatz: Hier: § 19 KollV für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure. (T23)
- 8 ObA 42/03i
  Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 ObA 42/03i
  Beis wie T2; Beisatz: Oder wenn sie zum Nachteil des Arbeitnehmers gegen zwingende gesetzliche Fristbestimmungen verstoßen. (T24); Beisatz: Die Ausschlussfrist darf nicht unangemessen kurz sein. (T25); Beisatz: Eine Einwendungsfrist von einem Monat gegen die vom Arbeitgeber zu legende Provisionsabrechnung ist

jedenfalls zu kurz, um ein sachliches Eingehen auf die Abrechnung zu ermöglichen. (T26); Beisatz: Hier: Verstoß des Arbeitgebers gegen seine vertragliche Verpflichtung, vierteljährlich Abrechnung zu legen. Die dagegen vom Arbeitnehmer nur wenige Tage nach Ablauf der kurzen Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen sind jedenfalls nicht verfristet. (T27)

- 9 ObA 12/04m
  Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 ObA 12/04m
  Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 2/05t
  Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 2/05t
  Auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T14
- 9 ObA 63/05p
  Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 63/05p
  Auch; Beis wie T10 nur: Die Festsetzung von Ausschlussfristen in der Dauer von drei oder vier Monaten ist nicht als übermäßige Erschwerung der Rechtsverfolgung anzusehen. (T28)
- 9 ObA 163/05v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 163/05v
  Beisatz: Die Berufung auf die Verfallsklausel kann einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten, wenn dem Arbeitnehmer durch das Verhalten des Arbeitgebers die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wurde. (T29)
- 8 ObS 14/06a
  Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObS 14/06a
  Auch; Beisatz: Eine Regelung im Dienstvertrag, dass alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag und solche, die damit in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind, ist weder sitten- noch gesetzwidrig. (T30)
- 2 Ob 50/05z
  Entscheidungstext OGH 04.10.2006 2 Ob 50/05z
  Beisatz: Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein. (T31); Beisatz: Hier: Das Drängen der Konzernmutter auf einen möglichst frühen Abschluss des Geschäftsjahres reicht als Rechtfertigungsgrund für eine zweimonatige Verfallsfrist in Zusammenhang mit der Abrechnung von Gutscheinen nicht aus. (T32)
- 9 ObA 130/06t
  Entscheidungstext OGH 20.12.2006 9 ObA 130/06t
  Beis wie T1
- 4 Ob 227/06w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T10; Beis wie T14; Beis wie T20; Beis wie T28; Beis wie T31; Veröff: SZ 2007/38
- 9 Ob 40/06g
  Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 40/06g
  Beis wie T1; Beis wie T10; Beis wie T14; Beis wie T28; Beisatz: Hier: Verfallsklausel in AGB eines Mobilfunkbetreibers. (T33)
- 8 ObA 34/07v
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 ObA 34/07v
  Vgl; Beisatz: Hier zur 3-monatigen Verfallsfrist des § 19 des KV für die Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Österreichs. (T34); Beisatz: Der zwingende Charakter der Abfertigung hat nicht zur Folge, dass eine kollektivvertragliche Festsetzung von Verfallsfristen für diese Ansprüche unwirksam wäre. Eine besondere Verjährungs-oder Präklusivfrist, von der zum Nachteil des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden dürfte, setzt das ArbAbfG nicht fest. Eine dreimonatige Verfallsfrist zur Geltendmachung der Abfertigung ist nicht unangemessen und somit nicht sittenwidrig. (T35)
- 9 ObA 86/08z
  Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 ObA 86/08z
  Auch

- 8 ObS 1/11x
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObS 1/11x
  Beis wie T1; Beis wie T24; Beis wie T25
- 7 Ob 75/11x
  Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 75/11x
- 8 ObA 86/11x
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 ObA 86/11x
  Beis wie T28
- 9 ObA 143/11m
  Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 143/11m
  Beis wie T28
- 7 Ob 22/12d
  Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 22/12d
  Beis wie T31; Beisatz: Hier: Verfalls?(Verjährungs?)frist von zwei Jahren für Thermengutscheine in den AGB des Vertreibers. (T36)
  Beisatz: Jedenfalls ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. (T37)
  Vgl auch Beis wie T4; Vgl auch Beis wie T15; Vgl auch Beis wie T19; Vgl auch Beis wie T22; Vgl auch Beis wie T28; Vgl auch Beis wie T30; Vgl auch Beis wie T34
- 7 Ob 84/12x
  Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 84/12x
  Auch; Beisatz: Hier: Einwendungsfrist gegen Rechnungen von 1 Monat und Verpflichtung zur Klagsführung. (T38)
  Beisatz: Hier: AGB eines Anbieters von Leistungen im Bereich Internet/Telekommunikation/Kabelfernsehen - Verbandsprozess. (T39)
  Veröff: SZ 2012/115
- 7 Ob 201/12b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 201/12b
  Vgl Veröff: SZ 2013/5
- 8 ObA 11/13w
  Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 11/13w
  Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T19; Beis wie T20; Beis wie T28
- 9 ObA 134/13s
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 134/13s
  Beis wie T30
- 9 ObA 1/14h
  Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 ObA 1/14h
- 9 ObA 30/14y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 ObA 30/14y
- 1 Ob 88/14v
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 88/14v
  Vgl auch; Beisatz: Die Klausel: „Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.“ ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. (T40)
- 9 ObA 41/15t
  Entscheidungstext OGH 29.07.2015 9 ObA 41/15t
- 9 ObA 138/15g
  Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 138/15g
- 9 ObA 126/15t
  Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 126/15t
  Auch; Beisatz: Hier: § 64 des Kollektivvertrags für Universitäten. (T41)
- 8 ObA 75/15k

Entscheidungstext OGH 29.10.2015 8 ObA 75/15k
Auch; Beisatz: Hier: § 64 des Kollektivvertrags für Universitäten. (T42)

- 6 Ob 169/15v
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 169/15v
  Vgl; Beisatz: Hier: Keine Möglichkeit zum Umtausch bestimmter abgelaufener Gutscheine. (T43)
-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at